

Wichtige Veröffentlichungen aus der Finanzverwaltung

OFD Karlsruhe vom 28.01.2009 (Umsatzsteuer-Kartei: S 7279, Karte 1)

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Zur Frage, in welchen Fällen eine Bauleistung i.S. des § 13b UStG vorliegt (vgl. auch Abschnitt 182a UStR und BMF-Schreiben vom 02.12.2004, BStBl. I S.1129), gilt Folgendes:

1. Reparatur- und Wartungsleistungen

Nach Abschn. 182a Abs. 9 Nr. 15 UStR fallen Reparatur- und Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken nur dann unter die Regelung des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG, wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz die Bagatellgrenze von 500 € überschreitet. Nachdem Ergebnis der Erörterungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind Wartungsleistungen, die einen Nettowert von 500 € übersteigen, nur dann als Bauleistungen zu behandeln, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

2. Begriff der Bauleistung

Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
Abbruch von Bauwerken einschließlich Abtransport und Depositionierung	x		
		x	vgl. aber Erdaushub

Abtransport von Erdaushub als selbständige Hauptleistung			
Anlagenbau (Montagebänder, -linien, Krananlagen, Kiesförderanlagen, Getränkeabfüllanlagen usw.)	x		Eine Bauleistung liegt vor, wenn große Maschinenanlagen zu ihrer Funktionsfähigkeit aufgebaut werden müssen oder wenn ein Gegenstand aufwändig installiert werden muss.
Anzeigentafel (Flughafen, Bahnhof)	x		vgl. Lichtwerbeanlage in Abschnitt 182a Abs. 9 Nr. 11 Satz 2 UStR
Bauaustrocknung	x		
Baukran, zur Verfügung stellen mit Bedienungspersonal		x	es sei denn, dass der Kranführer eigenverantwortlich beim Einsetzen von Teilen tätig wird
Bausatzhaus	x		wenn die Verantwortung für die ordnungsgemäße Gebäudeerrichtung mindestens teilweise beim Lieferer des Bausatzes liegt
Bauschuttzerkleinerung		x	
Beleuchtungsinstallation		x	ausgenommen Beleuchtungssysteme (z.B. in Kaufhäusern oder Fabrikhallen)
Berliner Verbau	x		
Betongleitwände, Stahlschutzplanken im Straßenbau		x	
Betonmischer	x		wenn gleichzeitig Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt wird, z.B. Verfüllung von Ortbeton
Betonpumpe		x	vgl. aber Betonmischer
Brandmeldeanlageeinbauen	x		
EDV-Anlagen	x		wenn sie fest mit dem Bauwerk verbunden sind
Einrichtungsgegenstände (incl. Einbauküche, Regale)	x		wenn mit Gebäude fest verbunden und nicht ohne größeren Aufwand vom Gebäude wieder trennbar (vgl. Abschnitt 182a Abs. 7 Nr. 2 UStR)
Elektrogeräteanschießen		x	
Erdaushub	x		auch incl. Abtransport und Deponierung, vgl. Abbruch von Bauwerken
Erdkabelverlegen oder austauschen	x		siehe auch Überlandleitungen
Erdwärmebohrung	x		

Fang- und Sicherheitsnetze bei Baumaßnahmen im Außenbereich		x	vgl. Gerüstbau in Abschnitt 182a Abs. 9 Nr. 9 UStR
Fahrbahnbelag	x		incl. Aufsaugen und Entsorgen von abgefrästen Fahrbahndecken
Fahrbahnmarkierung · endgültig (Weißmarkierung) · vorübergehend	x	x	
Fertigaragen	x		wenn der Lieferer die Verantwortung für das ordnungsgemäße Aufstellen trägt
Festzeltterrichtung		x	vgl. Material- und Bürocontainer in Abschnitt 182a Abs. 9 Nr. 6 UStR
Feuerlöschereinbau, fester Verbund mit dem Gebäude		x	kein Einrichtungsgegenstand i.S. des Abschnitt 182a Abs. 7 Nr. 2 UStR
Fliegenschutzgitter / Sonnenschutzfolien	x		
Fotovoltaik- und Solaranlagen	x		vgl. Lichtwerbeanlage in Abschnitt 182a Abs. 9 Nr. 11 Satz 2 UStR
Gartenanlagen	x		Wenn befestigte Wege, Terrassen, Mauern, Brücken, ortsfeste Sprengleranlagen o.Ä. Teil der Leistung sind
Gartenzaun	x		
Gebäude: schlüsselfertige Erstellung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden incl. Fälle des einheitlichen Vertragswerkes i.S. des Abschnitt 71 Abs. 1 UStR	x		maßgebend ist, dass die Werklieferung nicht unter § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG fällt
Grabstein		x	außer bei Mausoleen
Grundwasserabsenkung	x		
Hausanschlüsse	x		vgl. Abschnitt 182a Abs.7 Nr. 8 UStR
Kranvermietung mit Bedienpersonal zwecks Abladen von Baustoffen		x	
Landschaftsgestaltung		x	Anschütten von Hügeln und Böschungen sowie das Ausheben von Gräben und Mulden
Leitplanken	x		
Maschinen		x	Das Erstellen von Fundamenten, Sockeln und Befestigungsvorrichtungen sind in der Regel Nebenleistungen (vgl. Abschnitt 182a Abs. 6 UStR)
Pflegeeiner Dachbegrünung		x	

Planierdraupe, zur Verfügungstellung mit Bedienungspersonal		x	vgl. Baukran
Regalförderzeug		x	vgl. Anlagenbau
Rodung, Herausfräsen der Wurzeln und Abtransport		x	es sei denn, die Arbeiten werden im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerks durchgeführt
Rohrreinigung		x	es sei denn, dass Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden und die Grenze von 500 € überschritten ist vgl. Abschnitt 182a Abs. 9 Nr. 15 UStR
Sanierung von Bauteilen (Korrosionsschutz) im eigenen Betrieb ohne Aus- und Einbau vor Ort		x	
Saunaeinbau	x		
Silo	x		wenn es im Rahmen einer Werklieferung vor Ort errichtet bzw. aufgebaut wird
Spielplätze und Spielanlagen	x		wenn mit dem Grund und Boden durch Fundament o.ä. fest verbunden
Tankanlageneinbau	x		
Telefonanlagen			vgl. EDV-Anlagen
Überlandleitungen verlegen oder austauschen	x		siehe auch Erdkabel
Verkehrsschilder und Ampelanlagen			bei substanzverändernden Instandhaltungsarbeiten gilt die Grenze von 500 € vgl. Abschnitt 182a Abs. 9 Nr. 15 UStR
· dauerhaft	x		
· vorübergehend		x	
Verlegen von Rohren für die Energie- oder Wasserversorgung	x		
Verkehrsleitanlagen auf Baustellen, die nur für die Zeit der Baustelle errichtet werden		x	vgl. Betongleitwände
Video-Überwachungsanlage	x		
Wartung von Brandschutzanlagen, Heizungsanlagen, Klimaanlage	x		wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden und die Grenze von 500 € überschritten ist, vgl. Abschnitt 182a Abs. 9 Nr. 15 UStR

3. Kleinunternehmer

Ein Leistungsempfänger, der eine Bauleistung von einem Unternehmer bezieht, bei dem die Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, schuldet keine Umsatzsteuer nach § 13b UStG (vgl. § 13b Abs. 2 Satz 4 UStG). Dagegen kann ein Kleinunternehmer, der Bauleistungen erbringt, Umsatzsteuer nach § 13b UStG schulden.